



# Stadt Bendorf

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Satzung**

#### **über die Festsetzung von Parkgebühren für die Stadt Bendorf/Rhein vom 21.06.2022**

Der Stadtrat hat aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21), § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) und der §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GVBl. S. 158), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt Bendorf/Rhein stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

#### **§ 2**

##### **Gebührenpflicht**

Für das Parken auf den als gebührenpflichtig ausgewiesenen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

#### **§ 3**

##### **Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruches**

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Nutzung der für das Parken als gebührenpflichtig ausgewiesenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und wird sofort fällig.

#### **§ 4**

##### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der tatsächliche Nutzer der für das Parken als gebührenpflichtig ausgewiesenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

#### **§ 5**

##### **Gebührentarife**

(1) Die Gebührentarife für das Parken auf den als gebührenpflichtig ausgewiesenen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden wie folgt festgelegt:

1. Erlenmeyerstraße

Montag bis Freitag, 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr und Samstag, 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr  
- für jede angefangene halbe Stunde.....0,30 €

2. Kirchplatz

Täglich, 0:00 Uhr bis 9:00 Uhr / 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr  
- für jede angefangene Stunde..... 0,40 €  
Täglich, 9:00 Uhr bis 22:00 Uhr  
- für jede angefangene halbe Stunde.....0,40 €

3. Luisenstraße

Montag bis Freitag, 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr und Samstag, 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr  
- für jede angefangene halbe Stunde.....0,30 €

4. Mühlenstraße

Montag bis Freitag, 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr und Samstag, 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr  
- für jede angefangene halbe Stunde.....0,30 €  
- für ein Tagesticket.....4,00 €  
- für ein Monatsticket.....40,00 €

5. Prälatengarten

Täglich (saisonal von März bis Oktober), 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr  
- für jede angefangene halbe Stunde.....0,60 €  
- für ein Tagesticket.....6,00 €  
- für ein Monatsticket.....60,00 €

6. Siegburger Hof

Montag bis Freitag, 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr und Samstag, 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr  
- für jede angefangene halbe Stunde.....0,30 €  
- für ein Tagesticket.....4,00 €

7. Yzeurer Platz

Montag bis Freitag, 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr und Samstag, 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr  
- für jede angefangene halbe Stunde.....0,30 €  
- für ein Tagesticket.....4,00 €  
- für ein Monatsticket.....40,00 €

(2) Auf den unter Absatz 1 Nummern 2, 4 und 6 genannten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen kann bei einer maximalen Parkdauer von einer viertel Stunde ein Kurzparkticket erworben werden. Dieses ist gebührenfrei.

(3) In den Gebührensätzen der in Absatz 1 Nummern 2 und 4 bis 7 genannten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. Diese ist auf den Tarifschildern vor Ort sowie auf den Parktickets auszuweisen.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 21.02.2012 außer Kraft.

Bendorf/Rhein, den 21.06.2022

Stadtverwaltung Bendorf/Rhein  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:  
gez. Bernhard Wiemer  
Erster Beigeordneter

**Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21), gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Bendorf/Rhein, Im Stadtpark 1-2, 56170 Bendorf, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bendorf/Rhein, den 21.06.2022

Stadtverwaltung Bendorf/Rhein  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:  
gez. Bernhard Wiemer  
Erster Beigeordneter